

schlemmt werde. Ich will constatiren, daß dieser letztere Punkt in der Petition nicht mit berücksichtigt worden ist; für uns ist das also etwas, was wir nicht zu beurtheilen hatten. Der Herr Abg. Rüder hat gesagt, es handele sich bei dieser Gelegenheit nur darum, daß der Staat oder die Regierung als einzig Interessirte eine Verfügung erlasse. Dem gegenüber muß ich verweisen auf das, was über die Rechtsverhältnisse in dem Berichte gesagt worden ist. Nicht der Staat oder die Regierung ist Eigenthümerin der Wässer, welche der Mulde entzogen werden, sondern die Revierwasserbetriebsanstalt, eine juristische Person, in deren Verwaltung, welche aus 5 Stimmen zusammengesetzt ist, der Staat nur eine Stimme hat, so daß also auch dem Staat nicht das Recht zur Verfügung zusteht. Ueberdies handelt es sich um wohlerworbene Rechte. Wenn also die Herren der Meinung sind, daß ihnen Wasser rechtswidrig entzogen werde, so können sie das auf dem Wege des Civilprocesses geltend machen und zwar gegen die Revieranstalt, gegen die juristische Person, nicht gegen den Staat. Ein Recht auf Abänderung der Gesetzgebung ist wohl ein mißverständener Ausdruck des Herrn Abg. Rüder, das kann man überhaupt nicht zugeben, hier kann nur Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit in Frage kommen, aber ein Recht auf Abänderung der Gesetzgebung kann den Petenten nicht zugesprochen werden. Der Schluß im Berichte, wonach auf eine Erhöhung des Kostenaufwandes im Bergwerksbetriebe hingewiesen wird, welche nöthig würde, wenn die Wasserrechte wesentlich abgeändert werden, hat natürlich nicht die Bedeutung, ein endgiltiges Urtheil über die Aenderung dieser Gesetzgebung abgeben zu wollen, sondern hat nur ein vorläufiges Avis sein sollen für die Leser des Berichtes. Hier steht die Sache so: Die Petitionen wegen Aenderung des Wasserrechtes sind früher zur Kenntnißnahme gegeben worden und dabei hatte es sein Bewenden. Dieser Beschluß wird nicht durch den gegenwärtigen Beschluß aufgehoben. Jetzt ist nur darum petirt, daß die Regierung im Verwaltungswege eine Verfügung erlasse, und dazu ist die Regierung nach der rechtlichen Lage der ganzen Angelegenheit nicht in der Lage, denn sie kann nicht durch eine einseitige Verfügung der juristischen Person, der Wasserrevieranstalt etwas aufgeben, was nur im Rechtswege ausgefochten werden kann. Also die Herren mögen nur, wenn sie glauben in ihrem Rechte geschmälert zu sein, den Klageweg betreten; aber die Regierung ist nimmermehr in der Lage, durch einen Act der Verwaltung in die bestehenden Rechtsverhältnisse einzugreifen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Niethammer.

II. R. (1. Abonnement.)

**Abg. Niethammer:** Meine Herren! Die Sache ist hier, wie ja überhaupt alle Wasserangelegenheiten, nicht ohne große Bedeutung; ich bin nun überzeugt, daß der Herr Borredner völlig Recht hat, wenn er in der Weise, wie er gethan hat, die Petition auffaßt und auch juristisch so entschieden hat, das Unrecht aber, das den Wasserwerksbesitzern an der Mulde geschieht, bleibt bestehen. Darüber ist gar kein Zweifel, daß der Rothschönberger Stolln, der schon seit vielen Jahrzehnten gebaut wird und viele Millionen gekostet hat, nun dem Flußgebiet der Mulde eine ganze Menge Wasser entführt, welches allen Besitzern von Wasserwerken an der Triebisch zu Gute kommt. Wenn man dort fragte, wie viel die Wasserwerke an der Triebisch durch den Rothschönberger Stolln an Zufluß gewonnen haben, so würde man erfahren, was die Wasserwerksbesitzer an der Mulde verloren haben. Meine Herren! Es ist jedenfalls nicht anzufechten, wenn die Revierwasserlaufanstalt rechtlich begründet, daß die Mühlenbesitzer an der Mulde kein Recht auf das Wasser haben, welches aus den Bergwerken herausgeleitet worden ist. Es entgeht aber nicht nur der Mulde dasjenige Wasser, das durch die Bergwerke zu Tage gefördert und nun im Rothschönberger Stolln in ein ganz anderes Flußgebiet übergeführt worden ist, sondern es entgeht den Wasserwerken an der Mulde auch dasjenige Wasser, was eigentlich im Flußgebiet der Mulde liegt und welches nach der tiefsten Stelle, nach dem Rothschönberger Stolln, abfließt. Ich vermag nicht zu beurtheilen, wieviel Wasser aus der Mulde dem Rothschönberger Stolln zugeführt wird. Aber wenn das ein Cubikmeter per Secunde wäre, so würde ich glauben, daß hierdurch allein den Wasserwerken an der Mulde ein entschiedenes Recht, was sie bislang genossen haben, geschmälert wird. Die Wasserwerksbesitzer an der Mulde sind auf die Wasserkraft derselben angewiesen. Ich vermag nicht zu beurtheilen, ob der Rothschönberger Stolln in der That soviel Wasser abführt, das wäre ja horrend und wäre auf die Vergrößerung der Triebisch von einem so großen Einfluß, daß die Wasserwerke an ihr in der That ein großes Geschenk unwillkürlich durch den Rothschönberger Stolln erlangt haben würden. Also juristisch, glaube ich, daß die Petition vollständig richtig behandelt ist und daß wir zu keinem anderen Resultate kommen werden, als sie auf sich beruhen zu lassen. Wenn die Regierung aber bei früheren Gelegenheiten diese Angelegenheit zur Kenntnißnahme genommen und untersucht hat, so wird sie, ganz abgesehen von den jedenfalls mit Recht als unzuverlässig bekannten Wassermessungen in der Mulde, ohne Weiteres zu der Ueberzeugung gelangen, daß den Müllern und Wasserwerksbesitzern an der Mulde unter-